



Privilegierter Eltern- und Schwiegerelternnachzug nach § 36 Absatz 3 AufenthG für Fachkräfte

Perspektivische Möglichkeiten für Menschen mit Schutzstatus und Duldung

Handreichung für die Beratungspraxis



| EINLEITUNG | 3 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Landesaufnahmeanordnung für syrische Familienangehörige als Ausnahmeregelung auch eines Elternnachzugs zu volljährigen Kindern Voraussetzungen Verwandtschaftlicher Bezug | 4 4 4 |
| Alle anderen? Elternnachzug zu volljährig gewordenen vormaligen Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) u (ehemals) Minderjähriger zu in Deutschland als Flüchtling anerkannten Eltern Sonstige Familienangehörige nach § 36 Absatz 2 AufenthG | 4 und 4 5 |
| Familiennachzug als politischer Spielball | 6 |
| Elternnachzug als Anreiz für die Fachkräfteeinwanderung | 7 |
| PRIVILEGIERTER ELTERN- UND SCHWIEGERELTERNNACHZUG NACH § 36 ABSATZ 3 AUFENTI | HG 8 |
| Voraussetzungen Stichtag und Frist Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft Eltern und Schwiegereltern Lebensunterhaltssicherung Versicherung Wohnraum Geltungsdauer | 9 9 9 10 11 11 |
| PERSPEKTIVISCHER ZUGANG ZUM ELTERN- UND SCHWIEGERELTERNNACHZUG FÜR MENSC MIT HUMANITÄREM STATUS Wege vom Schutzstatus zu einem Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zum Eltern- oder Schwiegerelternnachz Besonderer Weg für Abschiebungsverbot und andere humanitäre Aufenthaltstitel Umweg über § 19d AufenthG Schutzstatus und Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nebeneinander Keine Beurteilung der Rückkehrbereitschaft im Visumverfahren | 13 |
| PERSPEKTIVISCHER ZUGANG ZUM ELTERN- ODER SCHWIEGERELTERNNACHZUG FÜR MENSCHEN MIT DULDUNG Die Sperrwirkung des § 10 AufenthG Spurwechsel Impressum | 17 17 18 |

Einleitung

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte betrachten die eigene Migrationsbiographie oftmals erst dann als erfolgreich, wenn es ihnen gelingt, ihren Familienmitgliedern ein Leben bei ihnen in der neuen Heimat zu ermöglichen.

Das Recht auf Familieneinheit ist mit Artikel 6 Grundgesetz weit vorne in der Verfassung verankert. Das gilt auch für europäisches Recht.¹ Die Umsetzung im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt das Recht auf Familieneinheit grundsätzlich jedoch auf die sogenannte Kernfamilie. Eltern von volljährigen in Deutschland lebenden Kindern oder volljährige Kinder von in Deutschland lebenden Eltern können nur in seltenen Ausnahmefällen aufenthaltsrechtlich voneinander profitieren. Denn grundsätzlich löst sich mit Eintritt der Volljährigkeit im Aufenthaltsrecht die Bindung der Kernfamilie auf. Das bedeutet, volljährige zugewanderte Menschen konnten bislang grundsätzlich ihre ausländischen Eltern nicht nach Deutschland nachziehen lassen. Auch nicht nach ihrer Einbürgerung.

Diese rechtliche Ausgangsituation belastet viele Zuwanderungsbiographien und erschwert betroffenen Menschen ein abschließendes Ankommen in Deutschland. Insbesondere im Zusammenhang mit Flucht und humanitärer Zuwanderung. Denn in diesen Fällen können sich Betroffene nur bedingt frei entscheiden zwischen einem gemeinsamen Leben mit ihrer Familie im Herkunftsstaat oder einem Leben getrennt von ihrer Familie in Deutschland.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung erlaubt im neuen § 36 Absatz 3 AufenthG nun erstmals exklusiv für Fachkräfte den Nachzug der Eltern oder Schwiegereltern unabhängig von einer humanitären Härte.

Zunächst wird ein Blick auf bisherige Regelungen des erweiterten Familiennachzugs geworfen, die auf einen einzigen Herkunftsstaat begrenzt sind. Anschließend werden die Lücken im Regelwerk des Familiennachzugs und das politische Spannungsfeld aufgezeigt, in denen der privilegierte Eltern- und Schwiegerelternnachzug zu verordnen ist. Die Norm des § 36 Absatz 3 AufenthG wird mit seinen Voraussetzungen ausführlich dargestellt und anschließend erörtert, inwiefern diese Norm auch für Menschen mit Schutzstatus oder Duldung perspektivisch zugänglich sein kann.

Die Ausführungen zur Regelung des privilegierten Elternnachzugs berücksichtigen die Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und die Gesetzesbegründung. Die Norm ist jedoch so jung, dass zum Zeitpunkt der Erstellung noch keine Praxiserfahrung, keine ausländerrechtliche Kommentierung und keine verwaltungsgerichtlichen Urteile vorliegen. Die Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann kein rechtlich zweifelsfrei erfolgsversprechendes Vorgehen aufzeigen. Vielmehr ist sie dazu gedacht, Menschen mit humanitärem Status oder im Anschluss an ein erfolgloses Asylverfahren dazu zu motivieren, den eingeschlagenen Integrationsweg motiviert fortzusetzen, um eventuell den legalen Nachzug der Eltern zu erreichen.

Für inhaltliche Hinweise und Erfahrungswerte sind wir Ihnen dankbar.

Doris Kratz-Hinrichsen

Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl-, und Zuwanderungsfragen

¹ Zuvorderst zu nennen sind Artikel 8 Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Richtlinie 2003/86/EG des Rates der Europäischen Union vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Landesaufnahmeanordnung für syrische Familienangehörige als Ausnahmeregelung auch eines Elternnachzugs zu volljährigen Kindern

Für syrische Familienangehörige gibt es in Schleswig-Holstein seit 2013 eine Landesaufnahmeanordnung², die den Familiennachzug außerhalb der Kernfamilie eröffnet. Alle anderen Bundesländer außer Bayern hatten zwischenzeitlich vergleichbare Anordnungen, Thüringen³ und Hamburg⁴ sind neben Schleswig-Holstein die einzigen verbliebenen Bundesländer.

Voraussetzungen

Die schleswig-holsteinische Anordnung ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG an syrische Familienangehörige, die sich aufgrund des Bürgerkrieges in einer aktuellen individuellen Not oder Bedrängnis befinden und sich noch in Syrien, einem Nachbarstaat oder Ägypten aufhalten. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Personen, zu denen der Nachzug erfolgen soll (im folgenden Stammberechtigte genannt), seit mindestens 12 Monaten mit Hauptoder alleiniger Wohnung in Schleswig-Holstein gemeldet sind und über ausreichend finanzielle Ressourcen verfügen, um den Lebensunterhalt der nachziehenden Familienmitglieder ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu sichern. Gesundheitskosten sind von der Lebensunterhaltssicherung ausgenommen.

Verwandtschaftlicher Bezug

Die Anordnung umfasst in Schleswig-Holstein zunächst Eheleute und Verwandte ersten Grades unabhängig vom Alter. Das sind Eltern und Kinder. Des Weiteren sind ebenfalls unabhängig vom Alter Verwandte zweiten Grades erfasst. Das sind Großeltern, Enkel und Geschwister. Ebenfalls erfasst sind deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Schließlich können weitere minderjährige Kinder einbezogen werden, sofern eine Personensorgeberechtigung besteht sowie Kinder bis 21 Jahre von Verwandten zweiten Grades, sofern sie weiter im Familienverbund leben und die Trennung eine Härte darstellen würde.

Alle anderen?

Nach der Machtergreifung durch die Taliban hatten sich Menschen aus Afghanistan große Hoffnungen auf effektive Programme zum humanitären Nachzug von Familienangehörigen gemacht. Lediglich vier Bundesländer hatten daraufhin Aufnahmeprogramme vergleichbar zum Syrien-Aufnahmeprogramm erlassen.⁵ Für alle anderen Menschen aus anderen Staaten gibt es keine vergleichbaren Programme.

Somit bleibt grundsätzlich nur der Familiennachzug nach §§ 27ff AufenthG. Dieser ist begrenzt auf die Kernfamilie: Eheleute nach § 30 AufenthG, minderjährige Kinder nach § 32 AufenthG und Eltern zu Minderjährigen nach § 36 Absatz 1 AufenthG. Für Menschen mit subsidiärem Schutz erfolgt der Familiennachzug nach § 36a AufenthG, ist aber auf dieselben Personengruppen beschränkt.

Elternnachzug zu volljährig gewordenen vormaligen Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) und (ehemals) Minderjähriger zu in Deutschland als Flüchtling anerkannten Eltern

Eine besondere Fallkonstellation ist gegeben, wenn UMF⁶ während des Asylverfahrens volljährig werden oder im Ausland lebende Kinder volljährig werden, solange das Asylverfahren der Eltern noch

² 17. Verlängerung mit Gültigkeit bis 31.12.2024, abrufbar auf der Seite des Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

³ <u>9. Änderungsanordnung mit Gültigkeit bis 31.12.2024</u>, abrufbar auf der Seite des Flüchtlingsrat Thüringen.

⁴ FAQ zur Anordnung, abrufbar auf der Seite der Hamburger Innenbehörde.

⁵ In Berlin und Thüringen gelten die Programme 2024 fort, in Bremen und Hessen sind sie bereits ausgelaufen, abrufbar auf der Seite von <u>Pro Asyl</u>.

⁶ Die Behörden verwenden den Begriff Unbegleitete Minderjährige Ausländer, UMA.

andauert. Lange Zeit wurden Visumanträge in diesen Fällen abgelehnt, weil diese Konstellationen nicht vom Wortlaut des § 36 Absatz 1 AufenthG und § 32 AufenthG erfasst sind. 2022 hat der EuGH⁷ geurteilt, dass bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Asylantragstellung zählt. Der Nachzug muss lediglich binnen 3 Monaten ab Zuerkennung des Schutzstatus beantragt werden (Stellung einer sogenannten fristwahrenden Anzeige).

Im Falle von subsidiärem Schutz wird hingegen mit zweierlei Maß gemessen. Beim Nachzug der Kinder müssen diese zum Zeitpunkt des Visumantrags noch minderjährig sein, beim Nachzug von Eltern zu volljährig gewordenen vormaligen UMF müssen diese zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Visumantrag noch minderjährig sein.⁸

Sonstige Familienangehörige nach § 36 Absatz 2 AufenthG

Sonstigen Familienangehörigen kann nach § 36 Absatz 2 AufenthG nur dann der Nachzug erlaubt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Die außergewöhnliche Härte stellt gegenüber einer einfachen Härte oder einer besonderen Härte "praktisch die höchste tatbestandliche Hürde dar, die der Gesetzgeber aufstellen kann". Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG sieht Anhaltspunkte für eine außergewöhnliche Härte nur in besonderen individuellen Einzelfällen vor¹0, etwa bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder psychischer Not. Nicht berücksichtigt werden diejenigen Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsstaat ergeben. Vielmehr wird von den Behörden regelmäßig darauf verwiesen, der Bedürftigkeit durch Maßnahmen im Herkunftsstaat zu begegnen, anstatt die Menschen nach Deutschland nachzuholen. Der Nachzug nach § 36 Absatz 2 AufenthG verlangt die Sicherung des Lebensunterhalts und damit erhebliche finanzielle Ressourcen. Die Behörden appellieren entsprechend daran, diese Ressourcen vorrangig für die Bedürftigkeit hinsichtlich Krankheit, Behinderung, Pflege oder Betreuung im Herkunftsstaat zu verwenden. Erfolgreiche Praxisbeispiele für einen Nachzug nach § 36 Absatz 2 AufenthG sind äußerst selten¹¹¹ und beschränken sich auß außergewöhnlich Fälle mit einem extremen Härtegrad.

⁷ EuGH Urteil vom 01.08.2022 - C-273/20 und C-279/20, abrufbar auf der Seite <u>Informationsverbund Asyl & Migration</u>.

⁸ Ausführlichere Erläuterungen zu der Frage der Volljährigkeit hat das Sozialministerium Schleswig-Holstein erstellt, <u>Aktualisierte Anwendungshinweise zum Familiennachzug vom 20.02.2024</u>, abrufbar auf der Seite des Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

⁹ OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 15.10.2014 – OVG 6 B 1.14, Randnummer 13.

¹⁰ <u>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz</u>, abrufbar auf der Seite der Bundesregierung, Ziffer 36.2.2.3.

¹¹ Die Visastatistik unterscheidet für 2023 erstmals zwischen Elternnachzug nach § 36 Absatz 1 AufenthG und Sonstiger Familiennachzug nach § 36 Absatz 2 AufenthG. Demnach wurden 540 Visa für einen Nachzug sonstiger Familiennagehöriger erteilt im Verhältnis zu insgesamt 130.799 Visa zum Familiennachzug, abrufbar auf der Seite des Auswärtigen Amtes.

Familiennachzug als politischer Spielball

Anhand der Regelung zum Familiennachzug zu Menschen mit subsidiärem Schutz, § 36a AufenthG, zeigt sich beispielhaft "die Zerrissenheit der Gesellschaft im Widerschein sich rapide ändernder Sachlagen"¹², wie der folgende kurze historische Abriss aufzeigen möchte. Denn die *Willkommenskultur* aus dem Sommer 2015 schwenkte nach der sogenannten Kölner Silvesternacht schnell um in die zuwanderungsfeindliche Haltung *das Boot ist voll*.

2015 wurde der Familiennachzug zu Menschen mit subsidiärem Schutz dem Familiennachzug zu Menschen mit Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft erstmalig gleichgesetzt. Das erfolgte in Umsetzung von EU-Normen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilte zu diesem Zeitpunkt Flüchtlingseigenschaft im Schnellverfahren und subsidiären Schutz nur zu einem marginalen Anteil. Im März 2016 setzte das von der CDU geführte Bundesinnenministerium den Familiennachzug für subsidiär Geschützte für 2 Jahre aus. Das erfolgte im Zuge der zuwanderungsfeindlichen Diskurse im Zusammenhang mit der sogenannten Kölner Silvesternacht und der Absicht, humanitäre Zuwanderung zu begrenzen. Die Koalitionspartnerin SPD trug diese Entscheidung mit. Im Anschluss begann das vom Bundesinnenministerium verantwortete Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorwiegend subsidiären Schutz zu erteilen. Das sollte sich als folgenschwere Grundlage dafür erweisen, dass Familiennachzug für die Mehrheit der positiv beschiedenen Asylfälle vorläufig, oftmals jedoch auch endgültig, verhindert wurde, wie im Folgenden erläutert wird.

In den Koalitionsverhandlungen zwischen Union und SPD nach der Bundestagswahl 2017 machte die CSU die Begrenzung humanitärer Zuwanderung zu einem Kernanliegen. Der Ausschluss des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte wurde in der Folge im März 2018 für ein weiteres halbes Jahr verlängert. Im August 2018 wurde die Gleichsetzung des Familiennachzugs von Menschen mit subsidiärem Schutz und Menschen mit Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft schließlich komplett aufgehoben und durch § 36a AufenthG ersetzt. Diese Norm sieht eine Höchstgrenze von 1000 Begünstigten pro Monat und eine Beurteilung der Dringlichkeit durchs Bundesverwaltungsamt vor. Durch diese zeitliche Verzögerung war für viele tausende Familienangehörige im Zusammenhang mit den 2015 eingereisten Familien der Nachzug durch Erreichen der Volljährigkeit dauerhaft versperrt.

Dass Familiennachzug auch außerhalb der Kernfamilie als politische Ressource Verwendung findet und der Steuerung politischer Ziele dienen kann, zeigt der privilegierte Elternnachzug für Fachkräfte. In diesem Fall soll der Elternnachzug der Stimulierung des Fachkräftenachzugs im Interesse der Wirtschaft und des Rentensystems dienen.

-

¹² Nomos-Kommentar Ausländerrecht, Oberhäuser, AufenthG § 36a, Randnummer 1.

Elternnachzug als Anreiz für die Fachkräfteeinwanderung

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung¹³ aus April 2023 war noch keine Änderung im § 36 AufenthG vorgesehen. In der Dokumentation des Gesetzgebungsprozesses auf der Seite des Bundestages¹⁴ findet sich erst in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 22. Mai 2023 ein erstes Plädoyer für die Erweiterung des herkömmlichen Familiennachzugs zugunsten der Stimulierung der Fachkräfteeinwanderung.

Engelhard Mazanke, Leiter des Landesamtes für Einwanderung der Stadt Berlin warb in der Stellungnahme für den Deutschen Städtetag für die Ermöglichung des Elternnachzugs:

"Wir haben keinen Familiennachzug für sonstige Familienangehörige, also pflegebedürftige Eltern. Das ist in meiner Praxis ein wesentlicher Hinderungsgrund, warum Hochqualifizierte nicht einwandern wollen, weil ihre pflegebedürftigen Eltern nicht mitziehen können. Da verlangen wir eine außergewöhnliche Härte, das wird fast nie erreicht – § 36 Absatz 2 muss fallen, sonst kriegen Sie keine Frauen über 40, die Fachärztinnen sind und hier einreisen wollen."¹⁵

Auf eine spätere Nachfrage in derselben Anhörung machte Mazanke folgende konkretisierende und auch einschränkende Ausführungen zu seiner Einschätzung des Bedarfs:

"Man sollte das nicht ganz weit öffnen, glaube ich, aber man sollte es so öffnen, dass in dringenden persönlichen und humanitären Härtefällen, da gibt es eine Begrifflichkeit im § 25 Absatz 4 Satz 1, sodass auch für Fachkräfte dort ein Familiennachzug möglich ist. Das betrifft dann in erster Linie alleinstehende Eltern, teilweise pflegebedürftige Eltern und das betrifft Kinder, die noch nicht voll selbstständig sind, also noch zur Schule gehen aber schon volljährig sind, oder noch im Studium sind. Das sind die Fälle, die uns in der Praxis begegnen."¹⁶

Die Beschlussempfehlung¹⁷ von Juni 2023 ist einerseits um die Ermöglichung des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs zu Fachkräften in einer Form ergänzt, die unabhängig ist von einer etwaigen persönlichen oder humanitären Härte. Andererseits sind andere Familienangehörige, wie volljährige Kinder, nicht berücksichtigt. In der abschließenden Bundestagsdebatte wird diese Ergänzung lediglich von der Opposition konkret angesprochen. Gökay Akbulut von DIE LINKE begrüßt die Erleichterung für die Erwerbseinwanderung und kritisiert gleichzeitig die einseitige Privilegierung von Fachkräften mit den Worten "Das ist eine Zwei-Klassen-Migrationspolitik"¹⁸.

In der Beschlussempfehlung ist zu § 36 Absatz 3 AufenthG folgende Gesetzesbegründung enthalten:

"Mit diesen Änderungen wird die Fachkräfteeinwanderung für die Personen, die nach den neuen Regelungen künftig als Fachkräfte gewonnen werden sollen, attraktiver ausgestaltet, indem diesen der längerfristige Aufenthalt in Deutschland nicht nur mit ihrer Kernfamilie, sondern auch mit ihren Eltern oder Schwiegereltern ermöglicht wird, etwa, um diese vor Ort zu betreuen oder zu pflegen."¹⁹

¹³ Bundestag-Drucksache 20/6500.

¹⁴ <u>Dokumentation der Gesetzgebung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung</u>, abrufbar auf der Seite des Bundestages.

¹⁵ Bundestag Ausschuss für Inneres und Heimat, Protokoll-Nr. 20/39, Seite 11.

¹⁶ Ebenda, Seite 20.

¹⁷ Bundestag-Drucksache 20/7394.

¹⁸ Bundestag Plenarprotokoll 20/113, Seite 13834.

¹⁹ Bundestag-Drucksache 20/7394, Seite 27.

Privilegierter Eltern- und Schwiegerelternnachzug nach § 36 Absatz 3 AufenthG

Seit dem 1. März 2024 können bestimmte Fachkräfte den Nachzug ihrer Eltern oder Schwiegereltern beantragen, § 36 Absatz 3 AufenthG. Diese Norm gilt vorerst befristet bis Ende 2028. Dieser Elternnachzug ist frei von jeglichen Voraussetzungen hinsichtlich einer persönlichen oder humanitären Härte. Die Erwähnung von Betreuung und Pflege in der Gesetzesbegründung formuliert lediglich einen potenziellen Anreiz. Sie sind in der Norm selber nicht als Voraussetzung vorgesehen. Somit dient die Norm schlicht als Anreiz für ausländische Fachkräfte, sich Deutschland als dauerhaften Aufenthaltsstaat auszusuchen.

Ohne dass die folgenden drei Aspekte im Gesetzgebungsprozess oder der Gesetzesbegründung explizit aufgeführt wurden, können sie aus Perspektive der Betroffenen als Anreize für einen Elternoder Schwiegerelternnachzug gesehen werden:

- Care-Arbeit für die Eltern. Der Nachzug ermöglicht es, die Eltern oder Schwiegereltern im letzten Lebensabschnitt hinsichtlich ihrer Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit zu begleiten. Die Migration nach Deutschland bedeutet in diesem Fall, nicht die Eltern oder Schwiegereltern im Stich lassen zu müssen.
- Care-Arbeit für die Familie der Fachkraft und Beschäftigungsmöglichkeit beider Elternteile.
 Hat die Fachkraft Kinder und insbesondere kleine Kinder, erlaubt es der Eltern- oder
 Schwiegerelternnachzug die Familie der Fachkraft in der Care-Arbeit um die Kinder zu unterstützen. Diese Hilfe im Zusammenhang mit den Kindern kann eine notwendige
 Voraussetzung dafür darstellen, dass in diesem biographischen Abschnitt ein Aufenthalt in Deutschland realisiert oder die gleichzeitige Beschäftigung beider Elternteile ermöglicht wird.
- **Familiärer Zusammenhalt.** Unabhängig von einer potenziellen gegenseitigen Care-Arbeit kann der Eltern- oder Schwiegerelternnachzug eine bedeutende Voraussetzung dafür sein, sich im Zuge der Entscheidung für eine Migration nicht innerhalb der Familie voneinander zu entfremden.

Alle drei Aspekte dienen dazu, sich frei für den Aufenthalt und langfristigen verbleib in Deutschland zu entscheiden. Ohne die Möglichkeit des Eltern- oder Schwiegerelternnachzugs sind bei Fachkräften oftmals ungewollte Pendel- oder Zirkelmigrationen zu beobachten. Es ist Absicht des Gesetzgebers, ausländische Fachkräfte dauerhaft für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Diese Norm soll den Anreiz dazu bieten, solange in Deutschland zu arbeiten und zu bleiben, wie es der Fachkraft gefällt.

8

²⁰ Artikel 12 Absatz 7 Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sieht eine externe Evaluierung dieser Norm bis Ende 2027 vor.

Voraussetzungen

Stichtag und Frist

Voraussetzung ist, dass dem Stammberechtigten²¹ eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft erstmals ab dem 1. März 2024 erteilt wurde. Die ganze Regelung des Eltern- oder Schwiegerelternnachzugs ist vorläufig bis Ende 2028 befristet.

Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft

Folgende Aufenthaltstitel sind begünstigt:

- Fachkraft mit Berufsausbildung, § 18a AufenthG
- Fachkraft mit akademischer Ausbildung, § 18b AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte, § 18c Absatz 3 AufenthG
- Forschung, § 18d AufenthG
- Mobile Forschung, § 18f AufenthG
- Blaue Karte EU, § 18g AufenthG
- Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer_innen²², § 19 AufenthG
- Mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer innen²³, § 19b AufenthG
- Sonstige Beschäftigungszwecke, 19c Absatz 1 AufenthG für folgende Beschäftigungen
 - o als leitende Angestellte oder leitender Angestellter
 - o als Führungskraft
 - o als Unternehmensspezialist_in
 - als Wissenschaftler_in
 - als Gastwissenschaftler_in
 - als Ingenieur_in oder Techniker_in im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers
 - o als Lehrkraft
- Ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse²⁴, § 19c Absatz 2 AufenthG
- Beamt innen, § 19c Absatz 4 Satz 1 AufenthG
- **Selbständigkeit,** § 21 AufenthG

Eltern und Schwiegereltern

Die Zielgruppe der Eltern und Schwiegereltern geht im Falle des § 36 Absatz 3 AufenthG gezielt über die sonst übliche Begrenzung auf das Kernfamilienverhältnis zwischen Eltern zu ihren minderjährigen Kindern hinaus. Die Begünstigung der Schwiegereltern ist an die Voraussetzung gebunden, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner der Fachkraft sich dauerhaft zusammen mit der Fachkraft in Deutschland aufhält.

Da sich der Anspruch auf den Nachzug der Schwiegereltern aus der Aufenthaltserlaubnis der stammberechtigten Fachkraft ergibt, hat ein Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis der Ehepartnerin oder des Ehepartners keine Auswirkung auf die Aufenthaltserlaubnis der Schwiegereltern. Auch eine

²¹ Stammberechtigung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Person, von der ein Anspruch auf Familiennachzug ursprünglich ausgeht.

²² Die Aufenthaltserlaubnis nennt sich ICT-Karte (intra-corporate transfer).

²³ Die Aufenthaltserlaubnis nennt sich Mobile-ICT-Karte.

²⁴ Diese Gruppe wird durch § 6 BeschV bestimmt. Bisher umfasste sie Menschen aus der IT- und Kommunikationstechnologie, die für eine Tätigkeit als Fachkraft über keinen formellen Abschluss verfügen müssen. Seit dem 1. März 2024 ist der Geltungsbereich des § 6 BeschV erweitert auf alle anderen Berufsgruppen, die zwar über einen formellen Abschluss im Herkunftsstaat verfügen müssen, bei dem aber erleichternd auf die Anerkennung und Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet wird. Voraussetzungen sind zudem eine nachgewiesene Berufserfahrung und ein Mindestgehalt.

Scheidung hat nach Ausführung der Anwendungshinweise keine Auswirkung auf die Aufenthaltserlaubnis der Schwiegereltern, sofern die stammberechtigte Person weiter als Fachkraft in Deutschland lebt.²⁵

Die Voraussetzung, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner dauerhaft in Deutschland lebt, ist somit lediglich Voraussetzung der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Schwiegereltern.

Lebensunterhaltssicherung

Die eigenständige Lebensunterhaltssicherung ist regelmäßig eine allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG. Diese Norm ist als Regel formuliert. Das bedeutet, sie ist keine zwingende Voraussetzung. In atypischen und somit seltenen Fällen sind Abweichungen von der Pflicht zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung nach § 5 AufenthG möglich. Doch § 36 Absatz 3 Satz 2 AufenthG weist explizit auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG hin. Dadurch bleibt für Abweichungen von der Pflicht zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung in atypischen Fällen wenig Raum.²⁶

Das bedeutet, für die nachziehenden Eltern oder Schwiegereltern müssen ausreichende finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, um den Lebensunterhalt zu sichern. Als Richtwert für die Höhe des benötigten Geldbetrages kann ganz grob gesagt die Höhe des Bürgergeldes (SGB II) inklusive Krankenversicherung und zuzüglich der Wohnkosten betrachtet werden. Es ist damit zu rechnen, dass mindestens 1.000 € pro Monat zur Lebensunterhaltssicherung einer nachziehenden Person zur Verfügung stehen müssen. Bei kostenfreier Unterkunft und Verpflegung reduziert sich der benötigte Betrag. Die genaue Höhe der Lebensunterhaltssicherung kann gemeinsam mit der zuständigen Ausländerbehörde oder einer Migrationsberatungsstelle erörtert werden.²⁷

Im Falle einer Verpflichtungserklärung gilt es, den Betrag als pfändbares Eigentum zusätzlich zu den eigenen Bedarfen und Verbindlichkeiten nachzuweisen. Im Falle eines Sperrkontos wird der potentiell benötigte Bedarf auf einem Sperrkonto hinterlegt. Somit ergeben sich für die Lebensunterhaltssicherung folgende denkbare Möglichkeiten:

- Verpflichtungserklärung durch die Fachkraft. Einerseits kann die einladende Fachkraft (gegebenenfalls zusammen mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin) über ein monatliches Haushaltseinkommen verfügen, mit dem der Lebensunterhalt der Eltern oder Schwiegereltern mit abgesichert ist. In diesem Fall ist eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abzugeben. Sie ist für jede nachziehende Person einzeln abzugeben.
- Verpflichtungserklärung durch Dritte. Die Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG kann ebenso gut von einer anderen Person abgegeben werden. Beispielsweise könnten Geschwister in Deutschland die Verpflichtungserklärungen für die beiden Eltern auch untereinander aufteilen.
- Sperrkonto. Alternativ kann der Lebensunterhalt auch durch ein Sperrkonto nachgewiesen werden. Ein Sperrkonto muss für die Dauer der beantragten Aufenthaltserlaubnis genügend finanzielle Mittel bereitstellen. Das umfasst mindestens die Höhe der Existenzsicherung. Sperrkonten sind bei Aufenthaltserlaubnissen für ausländische Studierende gebräuchlich. Das Auswärtige Amt nennt in diesem Zusammenhang einen Betrag von 11.208 € pro Jahr für

²⁵ Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit ab dem 01.06.2024 geltenden Rechtsstand, abrufbar auf der Seite des Bundesministerium des Innern und für Heimat, Ziffer 36.3.7. ²⁶ Ebenda, Ziffer 36.3.4.

²⁷ Der Paritätische hat mit der Broschüre <u>Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel</u> eine sehr umfangreiche Hilfestellung zur Ermittlung des benötigten Betrags erstellt, abrufbar auf der Seite des Paritätischen.

Studierende im Jahr 2023²⁸. Im Zusammenhang des Elternnachzugs ist davon auszugehen, dass ein höherer Betrag auf dem Sperrkonto verlangt wird. In das Sperrkonto können in erster Linie die betroffenen Eltern oder Schwiegereltern selbst, aber auch andere Dritte - auch außerhalb von Deutschland - einzahlen.

 Erwerbstätigkeit. Eine weitere denkbare Möglichkeit ist, dass die Eltern oder Schwiegereltern ihren Lebensunterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sichern. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 3 AufenthG sieht keine Einschränkung der Erwerbstätigkeit vor. Somit sind auch gewöhnliche nichtqualifizierte Beschäftigungen erlaubt. Die Erwerbstätigkeit kann auch erst im späteren Verlauf des Aufenthalts oder bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als Nachweis der Lebensunterhaltssicherung dienen.

Versicherung

Zur Lebensunterhaltssicherung gehört auch die Krankenversicherung, § 2 Absatz 3 AufenthG. Dabei können Eltern oder Schwiegereltern im Gegensatz zu Ehepartnerleuten oder minderjährigen Kindern nicht im Familientarif mitversichert werden. Vielmehr muss bereits bei der Einreise eine eigens abgeschlossene Krankenversicherung vorliegen. Kurzfristig kann für die Einreise eine Reisekrankenversicherung ausreichen. Spätestens mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss jedoch eine reguläre Krankenversicherung vorliegen. Nach Auskunft der DAK-Versicherung kostet eine freiwillige Versicherung ohne Beschäftigung ca. 200 € im Monat.

Würde die nachziehende Person mittelfristig einer eigenen Beschäftigung nachgehen, würde die Krankenversicherung über diese Beschäftigung abgedeckt werden, sofern die Beschäftigung über einen Minijob hinausgeht.

Wohnraum

Beim Familiennachzug zu Ausländer_innen ist das eigenständige Bereitstellen von ausreichendem Wohnraum eine regelmäßige Voraussetzung, § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG. Diese Voraussetzung gilt auch im Falle des § 36 Absatz 3 AufenthG. Dabei können die Eltern oder Schwiegereltern in derselben Wohnung mit der Fachkraft wohnen oder eine eigene Wohnung beziehen.

§ 29 Absatz 5 AufenthG sieht einen Verzicht vom Wohnraumerfordernis beim Familiennachzug für Ehepartner_innen und minderjährige Kinder im Falle einer bestimmte Personengruppe vor. Es ist ausgerechnet dieselbe Gruppe, die als Fachkräfte im Sinne des § 36 Absatz 3 AufenthG gilt. Folglich wird im Falle des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs bei der Bemessung des ausreichenden Wohnraums darauf verzichtet die bereits im Wohnraum lebenden Ehepartner_innen und Kinder mit anzurechnen.²⁹

Die Bemessung der konkreten Größe des ausreichenden Wohnraums wird bedarfsabhängig von der Ausländerbehörde bestimmt. Dabei kommt es auf die Beschaffenheit und Belegung der Wohnung an. Es darf kein höheres Wohnniveau verlangt werden als für Sozialwohnungen in der jeweiligen Region. Jedenfalls wird von ausreichendem Wohnraum ausgegangen, wenn für jedes Familienmitglied über dem sechsten Lebensjahr zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter dem sechsten Lebensjahr zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Die Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent soll unschädlich sein.³⁰

²⁸ Auswärtiges Amt, Stichwort Sperrkonto.

²⁹ Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, an anderem Ort, Ziffer 36.3.4.

³⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, an anderem Ort, Ziffer 2.4.2.

Geltungsdauer

Die Anwendungshinweise verweisen hinsichtlich der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis der nachziehenden Eltern und Schwiegereltern auf die Bestimmung des § 27 Absatz 4 AufenthG. Demnach wird die Aufenthaltserlaubnis der Eltern oder Schwiegereltern längstens für die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis der einladenden Fachkraft erteilt. Sie ist jedenfalls erstmals für mindestens ein Jahr zu erteilen.³¹

Entscheidet sich eine Fachkraft dazu, sich einbürgern zu lassen, hat das keine Auswirkungen auf die bestehende Aufenthaltserlaubnis der Eltern oder Schwiegereltern. Vielmehr gehen die Änderungen im Aufenthaltsrecht und Einbürgerungsrecht Hand in Hand: "Die beschleunigte Einbürgerungsmöglichkeit soll auch dazu dienen, für ausländische Fachkräfte einen Anreiz zu setzen, nach Deutschland zu kommen bzw. sich dauerhaft für ein Leben in Deutschland zu entscheiden."32 Diese Absicht findet Entsprechung in § 28 Absatz 4 AufenthG. Diese Norm bestimmt, dass § 36 Absatz 3 AufenthG auch auf ausländische Familienangehörige von Deutschen Anwendung findet. Somit kann auch nach Einbürgerung der Fachkraft die Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 3 AufenthG der Eltern oder Schwiegereltern verlängert werden, solange die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, vorliegen.

Zudem ist es denkbar, dass Eltern und Schwiegereltern durch Erwerbstätigkeit mittelfristig einen eigenständigen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung erlangen. Der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel steht bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen offen.

³¹ Aktualisierung der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, an anderem Ort, Ziffer 36.3.7.

³² Bundestag-Drucksache 20/9044, Seite 22.

Perspektivischer Zugang zum Eltern- und Schwiegerelternnachzug für Menschen mit humanitärem Status

Menschen mit einem humanitären Status haben oft ein besonders hohes Interesse an einem Elternnachzug. Denn die Fluchtgründe stehen einer Rückkehr in den Herkunftsstaat entgegen. Die Lage, der die Eltern ausgesetzt sind und die fehlende Möglichkeit, den familiären Zusammenhalt aufrecht zu erhalten, können als starke Belastung erlebt werden. Sie möchten ihre Eltern nicht im Stich lassen.

Menschen, die mit einem Schutzstatus in Deutschland leben, sind vom privilegierte Eltern- und Schwiegerelternnachzug nicht begünstigt. Die Norm adressiert exklusiv Menschen, die ab dem 1. März 2024 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft beantragen und erhalten. Die Norm ist ein Instrument, Fachkräfte für die Migration nach Deutschland und einen langfristigen Verbleib zu motivieren.

Aber auch Menschen mit Schutzstatus können Fachkräfte sein – auch wenn sie bisher noch keine entsprechende Aufenthaltserlaubnis haben. Und sie könnten motiviert sein, zugunsten besserer Lebensbedingungen auf Ebene der Fachkräftemigration in andere Staaten zu migrieren. Ihnen das Privileg des Eltern- oder Schwiegerelternnachzugs zu eröffnen, kann dazu dienen, sie dauerhaft im deutschen Arbeitsmarkt zu halten. Somit sollte die politische Absicht, Fachkräfte für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen und zu halten, auch Fachkräfte mit Schutzstatus umfassen.

Wege vom Schutzstatus zu einem Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zum Eltern- oder Schwiegerelternnachzug

Der Geltungsbereich des § 36 Absatz 3 AufenthG ist in dem Moment eröffnet, in dem ein Mensch mit Schutzstatus in Deutschland nach dem 1. März 2024 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft erhält. Für Menschen mit Asylberechtigung, § 25 Absatz 1 AufenthG, und Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz, § 25 Absatz 2 AufenthG, bestehen keine Einschränkungen, bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft den Aufenthaltszweck zu wechseln. Gleiches gilt für Menschen mit vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Zusammenhang mit Aufnahmeprogrammen nach §§ 22 oder 23 AufenthG. Denkbar ist etwa eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft auf Grundlage einer Ausbildung, § 18a AufenthG, eines Studiums, § 18b AufenthG, oder bei entsprechend hohem Gehalt einer Blauen Karte EU, § 18g AufenthG. Für Menschen mit vorübergehendem Schutz ist die direkte Erteilung der Blauen Karte EU durch § 19f AufenthG versperrt.

Besonderer Weg für Abschiebungsverbot und andere humanitäre Aufenthaltstitel

Anderes gilt für Menschen mit Abschiebungsverbot nach § 25 Absatz 3 AufenthG und andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, wenn zuvor ein Asylverfahren durchlaufen wurde. Denn rechtlich betrachtet wird in diesem Fall ein Abschiebungsverbot vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder eine sonstige humanitäre Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erst nach Abschluss des Asylverfahrens geprüft und zugesprochen. Somit greift die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG. Eine Erläuterung der Sperrwirkung findet sich im folgenden Kapitel Perspektivischer Zugang zum Eltern- oder Schwiegerelternnachzug für Menschen mit Duldung.

In seltenen Fällen wird anstelle eines Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Antrag auf Abschiebungsverbot oder eine sonstige humanitäre Aufenthaltserlaubnis direkt bei der Ausländerbehörde gestellt. In diesen Fällen gilt die Sperrwirkung des § 10 AufenthG nicht.

Betroffen sind von der Sperrwirkung somit Menschen, die im Anschluss an ein negatives Asylverfahren neben einem Abschiebungsverbot unter anderem eine der folgenden humanitären Aufenthaltserlaubnisse nach dem Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG erhalten haben:

- Härtefallkommission, § 23a AufenthG
- Unmöglichkeit der Ausreise, § 25 Absatz 5 AufenthG
- Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige, § 25a AufenthG
- Nachhaltige Integration, § 25b AufenthG

Die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG wirkt zeitlich unbegrenzt fort. Auch wenn Betroffene bereits mehrere Jahre als Fachkräfte mit einer der genannten Aufenthaltstitel in Deutschland leben, können sie keine entsprechende einfache Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft beantragen. Dafür bedarf es eines Umweges. Diese Menschen können die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG überwinden, indem sie bei Erlangung einer beruflichen oder akademischen Qualifikation, beziehungsweise bei Arbeit auf Grundlage dieser Qualifikationen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erhalten.

Umweg über § 19d AufenthG

Diese Norm ist ursprünglich dazu gedacht, Menschen mit einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer qualifizierten Beschäftigung zu erteilen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist der Absatz 4 hinzugekommen. Nach diesem Absatz kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG auch an Menschen erteilt werden, die nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens zunächst eine der oben aufgeführten humanitären Aufenthaltserlaubnisse erhalten hatten.

§ 19d AufenthG ist keine Anspruchsnorm. Sie ist mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung von einer Ermessensnorm (*kann erteilt werden*) zu einer Norm des gebundenen Ermessens (*soll erteilt werden*) umformuliert worden, sie ist jedoch weiterhin keine Anspruchsnorm (*ist zu erteilen/wird erteilt*). Somit begründet sich der Bedarf des § 19d Absatz 3 AufenthG. Mit diesem Absatz wird ein Durchbrechen der Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG explizit ermöglicht.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG ist nicht von der Privilegierung zum Eltern- oder Schwiegerelternnachzug des § 36 Absatz 3 AufenthG erfasst. § 19d AufenthG kann jedoch als Umweg genutzt werden zu einer der von § 36 Absatz 3 AufenthG erfassten Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft. Vorausgesetzt, diese Aufenthaltserlaubnis ist eine Anspruchsnorm und durchbricht als solche die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG. Dabei bleiben die Anspruchsnormen §§ 18a, 18b und 19c Absatz 2 AufenthG ausdrücklich von § 10 Absatz 3 Satz 4 AufenthG versperrt.

In Betracht kommt insbesondere die Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG. Sie verlangt unter anderem eine auf einem akademischen Abschluss³³ beruhende qualifizierte Beschäftigung und ein Jahresgehalt von 45.300 € brutto, beziehungsweise ein Monatsgehalt von 3.775 € brutto. Innerhalb der ersten 3 Berufsjahre nach Abschluss oder für eine Reihe von Mangelberufen gilt ein niedrigeres Jahresgehalt von 41.042 € brutto, beziehungsweise ein Monatsgehalt von 3.420 € brutto.

Wird alleine der § 18g AufenthG in den Blick genommen, könnte die Frage aufkommen, warum der Umweg über § 19d AufenthG hin zur Blauen Karte EU notwendig ist. Denn die Blaue Karte EU scheint

³³ Begünstigt können zudem Menschen mit beruflichem Ausbildungsabschluss sein, wenn sie etwa über eine Berufsakademie eine zu einem Hochschulabschluss gleichwertige Qualifikation erlangt haben. Im Bereich der Informationstechnologie können auch Arbeitskräfte ohne formellem Abschluss aber mit höheren beruflichen Fähigkeiten eine Blaue Karte EU erhalten.

als Anspruchsnorm die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG zu durchbrechen. Aber in diesem Fall kommt die gesonderte Sperrnorm des § 19f AufenthG hinzu. Diese Norm versperrt die Erteilung einer Blauen Karte EU an Menschen mit einem anderen humanitären Aufenthaltstitel als Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz, § 19f Absatz 2 Nummer 2 AufenthG.

Weitere mögliche Aufenthaltstitel, die nach Umweg über § 19d AufenthG einen Eltern- oder Schwiegerelternnachzug erlauben, sind die Aufenthaltserlaubnisse für Forschung, § 18d AufenthG, Mobile Forschung, § 18f AufenthG, Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer_innen, § 19 AufenthG, Mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer_innen, § 19b AufenthG, oder Beamt_innen, § 19c Absatz 4 Satz 1 AufenthG. Alle anderen von § 36 Absatz 3 AufenthG begünstigten Aufenthaltserlaubnisse sind keine Anspruchsnormen und somit für ehemals abgelehnte Asylbewerber_innen aufgrund des § 10 Absatz 3 AufenthG dauerhaft versperrt. Das gilt insbesondere auch für die Aufenthaltserlaubnis der Selbständigkeit nach § 21 AufenthG.

Schutzstatus und Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nebeneinander

Für viele Menschen mit Schutzstatus oder humanitärer Aufenthaltserlaubnis markiert die Erteilung des Aufenthaltstitels einen wichtigen Punkt in ihrer Zuwanderungsbiographie. Sie dürfen sich nach der Flucht nun sicher fühlen. Insbesondere die Schutzstatus Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz sind zudem mit wertvollen Erleichterungen verbunden hinsichtlich Beschaffung von Reisepässen, Familiennachzug, Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung. Insgesamt dürften Menschen mit Schutzstatus gehemmt sein, diesen Aufenthaltstitel gegen eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft einzutauschen. Zumindest dann, wenn die Situation im Herkunftsstaat oder anderweitige Schutzgründe weiterhin vorherrschen und einen zuverlässigen Verbleib in Deutschland versprechen.

Im Gegensatz dazu ist die Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft an das Beschäftigungsverhältnis geknüpft. Seit dem 1. Juni 2024 können Fachkräfte bei Verlust ihrer Beschäftigung eine Chancenkarte nach § 20a AufenthG erhalten, solange ihre bisherige Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft noch gültig ist. Die Chancenkarte ermöglicht, innerhalb von 18 Monaten eine erneute qualifizierte Beschäftigung zu suchen und aufzunehmen. Währenddessen kann der Lebensunterhalt durch eine nicht qualifizierte Beschäftigung gesichert werden, die bis zu 20 Stunden die Woche ausgeübt werden darf.

Aber die Möglichkeit, über eine Chancenkarte den Verbleib in Deutschland bis zur erneuten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft zu sichern, bietet nicht dieselbe Sicherheit, wie ein Schutzstatus. Somit stellt sich die Frage, ob tatsächlich eine Entscheidung zwischen beiden Aufenthaltserlaubnissen notwendig ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 2013 geurteilt³⁴, dass es der Systematik des AufenthG entspricht mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander zu erteilen, wenn die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und die unterschiedlichen Aufenthaltstitel jeweils eigenständige Rechtsfolgen vorsehen. Gemeint ist damit beispielsweise, wenn jeweils exklusiv die Flüchtlingseigenschaft den Anspruch auf einen Flüchtlingsreisepass und die Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft den Eltern- und Schwiegerelternnachzug vorsehen. Entsprechend führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

³⁴ <u>Bundesverwaltungsgericht Urteil 1 C 12.12</u> vom 19.03.2013, abrufbar auf der Seite des Bundesverwaltungsgerichts.

"Folglich sind ihm [der Ausländerin oder dem Ausländer] auf einen entsprechenden Antrag hin beide Aufenthaltstitel zu erteilen. Denn nur so kann der Ausländer von den mit beiden Aufenthaltstiteln verbundenen Rechtsvorteilen effektiv Gebrauch machen. Müsste er sich für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden, würden ihm hierdurch die nur mit dem anderen Titel verbundenen Rechtsvorteile verlorengehen, obwohl er nach dem Gesetz auch auf diesen Titel und die damit verbundenen Rechtsvorteile einen Anspruch hat."³⁵

Dass eine Person zwei oder mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander hat, ist nicht gewöhnlich. Bereits in dem von diesem Urteil betroffenen Fall hatte die Ausländerbehörde die Erteilung mehrerer Aufenthaltstitel mit dem Argument abgelehnt, dass es technisch nicht vorgesehen sei. Dazu führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die erforderliche Eintragung etwa als Zusatz zur Art des Titels oder im Anmerkungsfeld vorgenommen werden könne. Weitere Ausführungen zum Thema mehrerer Aufenthaltstitel nebeneinander finden sich auf der Seite der Landeszuwanderungsbeauftragten.

Solange ein Schutzstatus inhaltlich noch begründet ist, empfiehlt es sich folglich dringend, diesen Schutzstatus nicht durch eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft zu ersetzen, sondern diese Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zu beantragen.

Keine Beurteilung der Rückkehrbereitschaft im Visumverfahren

Fraglich ist, ob beim Eltern- oder Schwiegerelternnachzug eine positive Rückkehrprognose bestehen muss. Einen Schutzstatus zu besitzen, bedeutet regelmäßig, dass die Situation der individuellen Person im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat als fragil zu betrachten ist. Diese potenziell vielschichtige Unsicherheit im Herkunftsstaat könnte im Zusammenhang mit dem Visumverfahren für die Eltern oder Schwiegereltern die Frage aufwerfen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 3 AufenthG tatsächlich eine Rückkehr in den Herkunftsstaat erfolgen wird.

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zählt gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis im Ermessen gegen die Interessen Deutschlands abzuwägen. Der Eltern- oder Schwiegerelternnachzug ist eine solche Ermessensnorm. Und zu den Interessen Deutschlands zählt nach Ausführung des Visumhandbuchs insbesondere, "dass sich die Einreise nach und der Aufenthalt in Deutschland in geregelten Bahnen vollziehen" 37, die auch durch die Prüfung einer Rückkehrbereitschaft oder Rückkehrprognose zu prüfen sein kann. Die Ausführungen im Visumhandbuch bestimmen jedoch gleichzeitig, dass die Rückkehrbereitschaft als Regelerteilungsvoraussetzung nur im Kontext von vorübergehenden Aufenthalten zu prüfen ist. Zwar ist jede Aufenthaltserlaubnis befristet, aber das Visumhandbuch nennt als Beispiele für einen vorübergehenden Aufenthalt die Zwecke Au-pair, Werksvertrag und Sprachkurse. Das sind Aufenthalte mit einem von vornherein geplanten Aufenthaltsende. Ein Aufenthalt nach Abschnitt 6 des AufenthG zum Zweck des Familiennachzugs ist in diesem Sinne nicht als vorübergehender Aufenthalt zu werten. Insbesondere nicht mit Hinblick auf die gesetzgeberische Absicht, mithilfe des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung den Anreiz für einen dauerhaften Verbleib in Deutschland zu erhöhen.

³⁵ Ebenda, Randnummer 19.

³⁶ Ebenda, Randnummer 23.

³⁷ <u>Visumhandbuch</u>, abrufbar auf der Seite des Auswärtigen Amtes, Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa, Ziffer 1.5., Seite 4.

Perspektivischer Zugang zum Eltern- oder Schwiegerelternnachzug für Menschen mit Duldung

Ist der privilegierte Eltern- oder Schwiegerelternnachzug perspektivisch auf Menschen, die im Asylverfahren erfolglos geblieben sind, anwendbar? Sie werden mit Ablauf der Klagefrist ausreisepflichtig und erhalten, solange die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt ist, eine Duldung. Es besteht ein starker politischer Druck den Aufenthalt von Menschen mit Duldung zeitnah zu beenden, sei es dadurch sie zu einer "freiwilliger Rückkehr" zu drängen oder durch Abschiebung.

Bei der Frage, welche Bleiberechtsperspektiven für Menschen in einer Duldung eröffnet werden können, um perspektivisch als Fachkraft in den Geltungsbereich des § 36 Absatz 3 AufenthG zu kommen, ist immer die Sperrwirkung des § 10 AufenthG zu beachten.

Die Sperrwirkung des § 10 AufenthG

Die Sperrwirkung des § 10 AufenthG soll laut Gesetzesbegründung dazu dienen, "keine Anreize zur Einreise zum Zweck der Asylantragstellung mit dem eigentlichen Ziel der Erwerbstätigkeit zu setzen"³⁸. Mit anderen Worten, § 10 AufenthG soll verhindern, dass das Asylverfahren zur Erwerbsmigration genutzt wird. Bislang war somit nach dem negativen Abschluss eines Asylverfahrens der Weg hin zu all jenen Aufenthaltserlaubnissen gesperrt, die keine Anspruchsnormen waren.

Konkret besagt die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AsylG, dass Ausländer_innen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, ein Aufenthaltstitel vor der Ausreise nur aus humanitären Gründen erteilt werden darf. Sofern der Asylantrag aus bestimmten Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um eine Anspruchsnorm oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Abschiebungsverbot nach § 25 Absatz 3 AufenthG.

Da mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung die Aufenthaltserlaubnisse als Fachkraft teilweise zu Anspruchsnormen wurden, hat der Gesetzgeber in § 10 Absatz 3 Satz 4 AufenthG ergänzt, dass die §§ 18a und 18b AufenthG trotz Aufwertung als Anspruchsnorm weiterhin von der Sperrwirkung erfasst bleiben.

Die Sperrwirkung des § 10 AufenthG gilt nur im Anschluss an ein negatives Asylverfahren. Sollte die Duldung auf ein Erlöschen eines Visums oder Erlöschen einer Aufenthaltserlaubnis folgen, gilt § 10 AufenthG nicht.

-

³⁸ Bundestag-Drucksache 20/9347, Seite 14.

Spurwechsel

Für den Weg heraus aus einer Duldung und hinein in eine Aufenthaltserlaubnis wird der Begriff des Spurwechsels verwendet.³⁹ Die zentralen Ausgangspunkte für einen Spurwechsel sind:

- Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für Geduldete, § 16g AufenthG
- Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG
- Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige, § 25a AufenthG
- Nachhaltige Integration, § 25b AufenthG
- Härtefallkommission, § 23a AufenthG
- Unmöglichkeit der Ausreise, § 25 Absatz 5 AufenthG

Diese Normen sind alle nicht durch die Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 AufenthG versperrt. Zur Annäherung an das Privileg des Eltern- und Schwiegerelternnachzugs gilt es, über die Erlangung einer solchen Aufenthaltserlaubnis hinaus zusätzlich eine Qualifikation abzuschließen und mit dieser oder einer bereits im Herkunftsstaat erlangten Qualifikation als Fachkraft tätig zu werden. Dabei gelten analog die obigen Ausführungen aus den Kapiteln Besonderer Weg für Abschiebungsverbot und andere humanitäre Aufenthaltstitel und Umweg über § 19d AufenthG. Denn der Weg über die einfache Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft nach den §§ 18a und 18b AufenthG ist durch § 10 Absatz 3 Satz 4 AufenthG versperrt.

Letztendlich reduzieren sich die Möglichkeiten weitgehend auf den Umweg über § 19d AufenthG im Zusammenhang mit einer akademischen Qualifikation und anschließenden Erteilung einer der folgenden Aufenthaltstitel, wie oben ausgeführt:

- Blauen Karte EU, § 18g
- Aufenthaltserlaubnisse für Forschung, § 18d AufenthG
- Mobile Forschung, § 18f AufenthG
- Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer_innen, § 19 AufenthG
- Mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer_innen, § 19b AufenthG
 Beamt_innen, § 19c Absatz 4 Satz 1 AufenthG

Für Menschen, die im Anschluss an ein negatives Asylverfahren von der Sperrwirkung des § 10 AufenthG betroffen sind, besteht folglich nur ein äußerst schmaler Pfad hin zu einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft, mit der die Eltern oder Schwiegereltern nachgeholt werden können. Nur Menschen mit einer herausragenden Bildungs- und Erwerbsbiographie und Anspruch auf eine der vorangehend genannten Aufenthaltstitel können über diesen Weg den Eltern- oder Schwiegerelternnachzug erreichen.

³⁹ Eine umfangreiche <u>Darstellung der Möglichkeiten des Spurwechsels</u>, die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung eröffnet werden, hat die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) erstellt, abrufbar auf der Seite der GGUA.

Impressum

Kiel, 12. August 2024

Herausgeberin:

Die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb

Autor:

Elias Elsler Karolinenweg 1 24105 Kiel

Telefon (0431) 988-1291 Telefax (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de

